

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. August

1892.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste Seite 10 Pf.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 98.

Erfahrungsgemäß werden nicht selten Waldbrände in Folge des **Tabakrauchens** oder **Durch Anzünden von Feuer in Waldungen** verursacht. Es wird daher das **Tabakrauchen aus offenen Pfeifen** und das **Rauchen von Cigarren**, sowie der **Gebrauch hellbrennender Anzündmittel bei trockener Witterung innerhalb sämtlicher Waldungen** des Verwaltungs-Bezirks der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft hiermit bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 M. verboten.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt ferner Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach § 368, des Reichsstrafgesetzbuches das **Anzünden von Feuer in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen**, nach § 309 desselben Gesetzbuches aber **Derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark** bestraft wird.

Schwarzenberg, am 17. August 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. St.: Dr. Anger, Bezirks-Assessor.

Bekanntmachung.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind zum **Erwerbe des Bürgerrechts** berechtigt alle Gemeindeglieder, welche

- 1) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
- 2) das fünfundsanzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
- 3) öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
- 4) unbescholten sind,
- 5) eine directe Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,

6) auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,

7) entweder

- a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
- b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
- c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- a. männlichen Geschlechts sind,
- b. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- c. mindestens 9 Mark an directen Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Diejenigen Einwohner hiesigen Ortes, welche nach Vorstehendem entweder berechtigt oder verpflichtet sind, das Bürgerrecht hier selbst zu erwerben, werden daher hierdurch aufgefordert, sich hierzu bis zum

10. September 1892

schriftlich oder mündlich in der Rathsregistratur zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung Seiten der zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen verurteilt eine Geldstrafe von 15 M. bez. entsprechende Haftstrafe.

Eibenstock, den 16. August 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zu den Vorlagen, die den Reichstag in seiner bevorstehenden Tagung beschäftigen werden, dürfte auch ein Gesetzentwurf über die Einführung der Einheitszeit in das bürgerliche Leben gehören. Es ist dies gleichsam ein Vermächtniß des verstorbenen Feldmarschalls Moltke, dessen letzte Reichstagsrede diese Maßregel im Interesse einer glatten und schnellen Mobilisirung unseres Heeres wärmstens empfahl. Auch die Vorlage, betreffend die Regelung des Auswanderungswesens wird wieder an den Reichstag gelangen, während der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunksucht mindestens in der früheren Gestalt als endgiltig aufgegeben zu betrachten ist. Auch das Spionengesetz dürfte schwerlich wieder an den Reichstag gelangen.

— Die nachträgliche Absage des Kaisers, der sein Erscheinen beim Feste des 1. Garde-Dräger-Regiments zur Feier des Tages von Mars la Tour zugesagt hatte, verdient um deswillen Beachtung, weil dem Wahle die Grafen Herbert und Wilhelm Bismarck, die beide am 16. August 1870 mitgekämpft hatten, beigewohnt haben.

— Mannigfache Klagen über den Mangel einer genügenden Anzahl von Nichtraucher-Coupees in den Zügen haben die preussischen Staatsbahnen veranlaßt, anzuordnen, daß künftig in allen Personenzügen die vorhandenen Coupees 2. Klasse ohne Einrechnung der Frauen-Coupees und diejenigen 3. Klasse unter Einrechnung der Frauen-Coupees zu gleichen Theilen in Coupees für Raucher und Nichtraucher getheilt werden. Bedenfalls werden diesem Beispiele auch alle sonstigen Bahnen folgen, da die Vermehrung der Nichtraucher-Coupees mehr und mehr zum Bedürfnis geworden ist.

— Das „Boykott“-System, welches die Sozialdemokraten da, wo sie die Macht zur Durchführung zu haben glauben, mit stets wachsendem Terrorismus ausüben, hat in den zur Zeit stattfindenden Vorgängen in Hamburg eine harte Kraftprobe zu bestehen. Es wurde gemeldet: „Da der Boykott gegen die Barmbecker Brauerei seitens der Sozialdemokraten bis Dienstag Mittag nicht aufgehoben worden ist, haben die vereinigten 16 Brauereien ihre Drohung wahr gemacht und 1200 den Fachvereinen angehörige Brauer, Brauereihilfen und Küfer entlassen.“ Der Thatbestand wird durch folgende Veröffentlichung der vereinigten Brauereien erläutert: „Unter der Androhung des Boykotts haben die Organe des Gewerkschaftsartikels in verschiedenen Fällen von einzelnen

Brauereien in Lohn- und Entlassungsfragen Zugeständnisse erzwungen, die in endloser Folge zu unerfüllbaren Neuanforderungen führten. Die berechtigte Weigerung der Barmbecker Brauerei, einen entlassenen Arbeiter auf Anfordern der sogenannten Lohnkommission der Brauer und Brauereihilfsarbeiter wieder einzustellen, hat neuerdings die Boykottirung dieser Brauerei zu Folge gehabt. Das Gesetz schreibt gleiche Bedingungen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vor, es muß dem Arbeitgeber ebenso gut das Recht der Entlassung gewahrt bleiben, wie dem Arbeitnehmer seinerseits das Recht der Arbeitseinstellung zusteht. Deshalb haben sich die nachbenannten Brauereien zu folgendem Beschluß vereinigt: „Für den Fall, daß die dem Gewerkschaftsartikels angehörigen Fachvereine Hamburgs über eine der unterzeichneten Brauereien den Boykott verhängen, verpflichten sich die unterzeichneten Brauereien, ihre sämtlichen den Fachvereinen angehörigen Brauer, Brauereihilfsarbeiter und Küfer sofort zu entlassen.“ Der Vorgang hat eine weit über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung. In mehr oder minder großem Umfang und verschiedenen Gestalten hat er sich schon in zahlreichen Städten wiederholt und, wie ganz natürlich, meist mit dem Sieg der Arbeitgeber und großem Elend der unterlegenen Arbeiter geendet, vorausgesetzt, daß die Einigkeit unter den ersteren vorhielt. Die Uebertragung dieser Streitigkeiten auf das Gebiet der wirtschaftlichen Existenz, wie sie von der sozialdemokratischen Agitation mehr und mehr betrieben wird, muß die Gegensätze aufs äußerste verschärfen und ist ein für die Arbeiter, die bei dieser Machtprobe meist die Schwächeren sind, sehr gefährliches Experiment.

— Bochum, 16. August. Der Oberstaatsanwalt legte gegen das Urtheil im Stempelprozeß Revision ein. Zu dem genannten Prozeß fragt die „Frk. Ztg.“: „Warum sind denn die falschen Stempel angefertigt, warum sind echte Stempel abgefeilt worden, warum hat man minderwertige Schienen durch Aufdrücken der falschen Stempel als abgenommen gekennzeichnet? Das Essener Urtheil versucht nicht einmal diese Fragen zu beantworten, es läßt die Sache vollständig im Dunkeln.“ Auch die „Kreuztg.“ bemerkt: „Es ist nicht festgestellt worden, aus welchen Gründen die Arbeiter das, was ihnen nachgewiesen worden ist, gethan haben, und Klarheit ist hierüber nicht geschafft worden.“ Ein anderes Blatt, die „Klerikale Niederrh. Volksztg.“, bemerkt u. A.: „Es ist sehr schwer, eine andere Absicht zu entdecken, aus welcher die Arbeiter die erwiesenen Urkundenfälschungen hätten vornehmen sollen, als die, sich oder dem Werke,

auf welchem sie thätig waren, einen Vermögensvortheil zu verschaffen. So etwas treibt man doch nicht aus Liebhaberei!“

— Oesterreich. Auf dem Ortsfriedhofe zu Mauer, einem eine halbe Stunde von Wien entfernten Städtchen in einem Thale des Wienerwaldes, fand am Dienstag die Reubeerdigung der 1866 dort gestorbenen österreichischen und sächsischen Soldaten statt. Die Zahl der Lepteren beträgt 118. Der alte militärische Friedhof in Mauer war schon seit geraumer Zeit aufgelassen worden, und es hatte sich daher die Nothwendigkeit herausgestellt, die Gräber nach dem Ortsfriedhof zu verlegen. Die Gebeine wurden gesammelt, in zehn Särge gelegt und in der Nacht vor der Bestattungsfeier nach dem Ortsfriedhof übergeführt. Der militärischen Feier, zu welcher 2 Kompagnien des in Mauer stehenden Infanterie-Regiments Nr. 46 mit Regimentsmusik erschienen waren, wohnten der deutsche Botschafter in Wien, Prinz Reuß, zahlreiche österreichische Generale und Offiziere, sowie als Delegirter der sächsischen Armee Generalmajor von Jeschau bei. An den Särgen der Sachsen hielt Pfarrer Sebering aus Wien nachstehende Einsegnungsrede:

„Blickt zurück in die schwülen, wollenreichen Julitage des Jahres 1866! Wohl das dunkelste, sorgenvollste Jahr, das jemals für Oesterreich hereingebrochen, unser hart geprüftes Kaiserpaar tief in's Herz getroffen; wie stehen sie da, treu und fest, klar und wahr, uns zur Seite, mit gutem Schwert und warmem Herzen, die Söhne des wackeren Sachsenvolles! Unvergeffen soll es bleiben, so lange auch nur ein österreichisches Herz noch schlägt, diese Deine That, o Sachsenland! Wie Du mit König und Armee und mit Deiner ganzen Volksseele unserem bedrängten Vaterlande beigestanden im Donner der Geschütze, im Anprall der feindlichen Massen, vor Dir Feuer und Rauchdampf, hinter Dir des Stromes tödtliche Fluthen; Deine Waffen aber zogen ungebroschen in Reihe und Glied, in gemessener Ordnung, würdig und stramm aus des Tages blutiger Arbeit in die lagerlose Nacht hinein! Noch sehen wir sie, die jugendlichen, frischen Gestalten, mit dem freundlichen Antlitz, wandeln in unserer Kaiserstadt und ihren südlichen Vororten bis tief in den Herbst jenes Jahres und gedenken ihrer in herzlichster Theilnahme, wie sie durch ihre strenge Manneducht, gepaart mit echt deutscher Treueherzigkeit, die Sympathien unserer gemüthsvorwandten Bevölkerung im Fluge gewannen.“

Nach der Einsegnung der Särge ergriff der österreichische Feldmarschall-Leutnant Schmidt das Wort:

„Soldaten! Ueber ein Vierteljahrhundert ist dahingegangen, seit viele unserer Kameraden und 118 Soldaten der königl. sächsischen Armee, deren irdische Hülle soden durch Briefe des allmächtigen Gottes weisevoll eingeseget worden ist, fielen. Auf den Ruf ihres erhabenen obersten Kriegsherrn sind sie Alle, getreu ihrem Eide, ihrer Soldatenpflicht, zu den Fahnen geeilt und haben für unser theures Vaterland schwer gekämpft, geblutet und gerungen. Sie haben treu zu unserer Seite gehalten und viele sind den im Kampfe erlittenen Wunden